


ASB Altenpflegeheim „Am Goetheplatz“ & Pflegestation für Menschen im Wachkoma	Besuchsregelung zum Schutz vor einer Infektion durch SARS-CoV-2 (Coronavirus) gültig ab 07.06.2021	
---	---	---

Ziel:

- Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2
- Erhalt der sozialen Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner – Deprivationsprophylaxe

Verantwortlich:

- Einrichtungsleitung, Hygienebeauftragte, Mitarbeiter der Einrichtung

Durchführung für Besucher ohne Impfschutz/nicht Genesene

- Besuchern mit Symptomen wird der Zutritt in die Einrichtung verwehrt.
- Nur Besucher die einen Termin haben, können ihre Angehörigen besuchen.
- Terminvereinbarung erfolgt über die Betreuung, unter den Rufnummern 42 und 48, immer Montag von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
- Nur Besucher die einen PoC-Antigen-Schnelltest vorweisen können, der nicht älter als 24h ist oder einen PCR-Test der nicht älter als 48 Stunden ist, dürfen die Bewohner in den Wohnbereichen besuchen.
- Wir bieten die Durchführung von PoC-Antigen-Schnelltests an. Diese erfolgen immer direkt vor einem Besuch.
- Zu nachfolgenden Zeiten führen wir PoC-Antigen-Schnelltests durch:
 - Dienstag , Freitag und Samstag in der Zeit von 09:30 Uhr – 10:30 Uhr und von 13:30 Uhr – 16:30 Uhr
 - Mittwoch in der Zeit von 09.30 Uhr - 10.30 Uhr
 - Donnerstag in der Zeit von 13.30 Uhr - 16.30 Uhr
- Alle Besucher melden sich an der Rezeption an. Dort erhalten Sie die Unterlagen die Sie für die Testung benötigen. (Formular zur Übermittlung eines Testergebnisses mittels Antigen-Testung und ggf. die Einwilligungserklärung zur Durchführung des Antigen-Schnelltests.)
- nach Erhalt des negativen Testergebnisses tragen sich die Besucher in die Kontaktnachverfolgungsliste an der Rezeption ein. Sie bestätigen damit, dass sie keine Symptome haben die auf SARS-CoV-2 hinweisen. Dann dürfen die Besucher selbständig auf direktem Weg zum Bewohner ins Zimmer gehen. Nach dem Besuch ist die Einrichtung auch wieder selbständig auf direktem Weg zu verlassen.

Durchführung für Besucher mit vollständigem Impfschutz oder von einer SARS-COV.2 Infektion Genesene

- Diese Personen sind von einer Testpflicht ausgenommen.
- Voraussetzung hierfür ist das Vorlegen des Impfausweises im Original bzw. der „Genesenen-Bescheinigung „des Gesundheitsamtes.
- Als Genesen gilt, dessen Infektion mindestens 28 Tage bis maximal 6 Monate zurückliegt.
- Menschen, die eine Impfdosis erhalten haben, werden vollständig Geimpften gleichgestellt - sofern ihre Corona-Infektion über ein halbes Jahr zurückliegt. Ein entsprechender Nachweis kann durch Vorlage eines länger als sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Tests in Verbindung mit der Vorlage des Impfnachweises erfolgen.
- Besuchszeit ist von Montag bis Sonntag ohne Terminvereinbarung.
- Grundvoraussetzung für den Besuch in der Einrichtung ist die Anmeldung an der Rezeption zum Eintrag in die Kontaktnachverfolgungsliste.

Besucherregelung neu ab 07.06.2021	Version 04 06/21	1
------------------------------------	---------------------	---

Besucheranzahl, Dauer und Häufigkeit:

- Innerhalb der Einrichtung und im Außenbereich sind die AHA+L Regeln einzuhalten.
- Das Zusammentreffen mehrerer ungeimpfter Besucher und nicht überschaubare Besucherströme sind unbedingt zu vermeiden.
- Besuche nur unter Geimpften/Genesenen (Besuchern sowie Bewohnern) sind in der Personenzahl grundsätzlich nicht begrenzt, sofern die vorher genannten Bedingungen eingehalten werden.
- Die Anzahl der zeitgleich anwesenden ungeimpften Besucher, bemisst sich nach den aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte.
- Für den Besuch durch jüngere Kinder sollten alternative Besuchsmöglichkeiten (mit Abstand im Freien, am Fenster u.ä.) genutzt werden, da Maskenpflicht erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr relevant ist.

Aufenthalt im Außenbereich:

- Während des Besuchs ist der Aufenthalt im Außenbereich möglich. Wenn Sie das wünschen, dann teilen Sie dies bitte am Vortag dem Wohnbereich mit, oder spätestens aber vor dem Schnelltest an der Rezeption. So können wir eventuell Vorbereitungen treffen, um einen Aufenthalt im Freien zu gewährleisten.
- Bitte gehen Sie auch hier auf direktem Weg nach draußen und wieder aufs Zimmer.

Einhaltung der Hygienemaßnahmen:

- Die Hygienemaßnahmen sind auch im Außenbereich zu beachten und einzuhalten.
- Vor dem Besuch desinfizieren sich alle Besucher die Hände.
- Alle Besucher tragen korrekt ihren Mund- und Nasenschutz. Aktuell sind FFP-2 Masken oder KN95 Masken mit CE Kennzeichnung gefordert. Bewohner tragen ebenfalls einen Mund- und Nasenschutz, sofern der Bewohner dies toleriert.
- Es wird während des Besuchs darauf geachtet dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Nach dem Besuch erfolgt die Desinfektion des Zimmers durch das Personal auf den Wohnbereichen und es wird nach dem Besuch für 10 Minuten das Zimmer gelüftet.
- Bitte auch bei Verlassen der Einrichtung die Hände desinfizieren.

Generell gilt:

Besuche werden- ungeachtet des Impf-bzw. Genesenen Status nicht gestattet, wenn der Besucher

- Erkältungssymptome, insbesondere eines der Symptome aufweist, die auf eine Infektion mit SARS-CoC-2 hindeuten könnten. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust,
- im Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person steht, bzw. der Kontakt innerhalb der vergangenen 14 Tage stattgefunden hat,
- unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung steht.

Sonderregelungen für individuelle palliative Situationen werden von der Einrichtungsleitung/ Pflegedienstleitung festgelegt. Bei Besuchern die sich nicht an unsere Besuchsregeln halten, sind wir gezwungen ein Betretungsverbot zu erteilen!

Mitgeltende Dokumente

- Desinfektionsplan Coronavirus